

759. Baulinien. A. Unterem 1. Dezember 1898 übermittelt das Bauwesen I der Stadt Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Westendstraße, Strecke Birmensdorferstraße bis projektirte Ringstraße und der Hohlstraße, Strecke Ueberführung der Hardstraße über die Bahn bis Gemeindegrenze Altstetten zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 86 vom 28. Oktober 1898. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei sind gegen die Vorlagen keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Westendstraße, als Fortsetzung der Goldbrunnenstraße, erhält von der Birmensdorferstraße auf eine Länge von zirka 75 m einen Baulinienabstand von 16 m und von hier bis zu ihrer Einmündung in die projektirte Ringstraße einen solchen von 20 m.

Von der Birmensdorferstraße aus fällt sie nach einer Horizontalen von 25 m Länge mit 0,8 ‰ bis zur Kreuzung mit der projektirten Berthastraße und von hier aus bis zur projektirten Ringstraße mit 0,65 ‰.

Die Hohlstraße erhält von der Hardstraße bezw. vom Hardplatz (Bauliniengenehmigung vom 27. Juni 1898) bei der Einmündung der projektirten Margauerstraße bis zum Rezigraben einen Baulinienabstand von 24 m. Die nördliche ideale Baulinie derselben verläuft parallel zur Expropriationsgrenze der Nordostbahn und liegt bis zum Rezigraben 5,4 m nördlich derselben. Vom Rezigraben an ist die Straßenaxe um 4 m nach Norden verschoben und die ideale Baulinie liegt von hier an 8,4 m nördlich von der Expropriationsgrenze der Nordostbahn; der Baulinienabstand beträgt auf diesem Teilstück der Hohlstraße bis zur Gemeindegrenze Altstetten 22 m. Die Niveaulinie verläuft von der Hardstraße aus zuerst auf eine Länge von 12 m horizontal, fällt dann mit 7,14 ‰ und nachher mit 2 ‰ bis zirka 120 m östlich vom Rezigraben, worauf sie mit 8 ‰ ansteigt, um nach einer 20 m langen Horizontalen bei der Kreuzung mit dem Mühleweg gegen die Gemeindegrenze Altstetten hin mit 10 ‰ zu fallen.

Der Gemeinderat Altstetten, dem die Vorlage betreffend die Hohlstraße im Sinne von § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung übermittelt wurde, hat laut Schreiben vom 5. Januar 1899 keine Einwendungen zu machen. Höhenlage und Richtung der Straße auf der Gemeindegrenze Altstetten-Zürich stimmen mit den unterem 21. Mai 1898 vom Regierungsrat genehmigten Bau- und Niveaulinienplänen der Güterstraße auf Altstettergebiet überein. Ein Schreibfehler in der Distanz der idealen Baulinie von der Expropriationsgrenze der Nordostbahn, auf welchen der Gemeinderat Altstetten aufmerksam machte, ist nachträglich vom Tiefbauamt der Stadt Zürich korrigirt worden.

Die Vorlagen können genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Westendstraße von der Birrmenndorferstraße bis zur projektirten Ringstraße und der Hohlstraße von der Hardstraße bezw. vom Hardplatz bis zur Gemeindegrenze Altstetten in Zürich III werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.
